



04.07.2016 Personalratsinformation Nr. 497 **ZUM AUSHANG** Seite 1

An den Obmann des Bayerischen Philologenverbandes
dem Hauptvorstand und den Delegierten zur Kenntnis.

Leistungsprämien 2016

Weiterhin können Leistungsprämien vergeben werden, um herausragende Einzelleistungen der Beschäftigten anzuerkennen. Mit KMS V.1-BP5012.5-6b56073 vom 01.06.2016 wurden die Schulen darüber informiert. Es stehen in diesem Jahr ca. 1,362 Mio. € für etwa 21.430 Lehrkräfte zur Verfügung, was den Vorjahreswerten entspricht. Die Vergabeentscheidungen sollten **bis spätestens 30. September 2016** an die Dienststellen des Landesamtes für Finanzen gemeldet werden, damit die Auszahlung im Kalenderjahr 2016 gewährleistet ist. Dabei sollen grundsätzlich und vorrangig Leistungsprämien vergeben werden, Leistungsstufen nur im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Ministerium und bei Vorliegen besonderer Gründe.

Der Hauptpersonalrat - Gruppe der Lehrer an Gymnasien - empfiehlt, die Vergabe bereits zum Ende des Schuljahres 2015/16 vorzunehmen, damit die Prämien zeitnah ausgezahlt werden können. Zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten sei auf Art. 16 Abs. 2 BayGIG hingewiesen, die Beteiligung der Personalvertretungen ist in Art. 77 A BayPVG geregelt: „Die Gewährung von Leistungsbezügen bzw. Leistungsentgelt und die Ablehnung des leistungsbezogenen Stufenaufstiegs bzw. die leistungsbezogene Verkürzung oder Verlängerung des Stufenaufstiegs sind vor der Durchführung mit dem Personalrat zu erörtern. Hierfür ist er rechtzeitig und schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen über die betroffenen Beschäftigten sowie die Höhe und die Dauer der zu gewährenden Beträge zu unterrichten.“

Grundsätzlich gilt, dass Leistungsprämien und Leistungsstufen lediglich an verbeamtete Lehrkräfte und verbeamtetes Verwaltungspersonal vergeben werden dürfen, die auch an der Schule tätig sein müssen. Zudem können beurlaubte Beamte/Beamtinnen keine Leistungsbezüge erhalten, da diese nur dann gezahlt werden, wenn ein Anspruch auf Bezüge besteht. Dies gilt auch für Beamte/Beamtinnen, die sich zum Zeitpunkt der Vergabe der Leistungsprämie in reiner Elternzeit befinden. Für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (auch Supervvertrag, Aushilfsvertrag, ...) gibt es bereits seit 2009 aus tariflichen Gründen keine Möglichkeit, eine Leistungsprämie aus den der Schule zugewiesenen Mitteln zu erhalten.

Dagmar Bär Hauptpersonalrätin, stellv. Vorsitzende bpv und Referat Berufspolitik im bpv	Rita Bovenz Hauptpersonalrätin, stellv. Vorsitzende bpv und Vorsitzende bpv Oberbayern	Michael Schwägerl Hauptpersonalrat, stellv. Vorsitzender bpv und Referat Bildungs- und Schulpolitik im bpv
--	---	---

